

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Februar 2019

Beginn: 15:09 Uhr
Ende: 17:43 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau	
Frau Dr. Hofmann	
Herr Isparta	
Herr Plassmann	bis 17:10 Uhr
Frau Blum	
Herr Dr. Creutz	
Frau Delerue	
Frau Ebner v. Eschenbach	
Frau Eyser	
Herr Feske	
Frau Hassel	
Frau Helten	
Herr Hizarci	ab 15:16 Uhr
Herr v. Hundelshausen	
Herr Jacob	
Herr Dr. Klugmann	
Frau Kunze	ab 15:16 Uhr
Herr Dr. Middel	ab 15:32 Uhr
Herr Rudnicki	
Herr Schachschneider	
Herr Ülkekul	
Frau Dr. Vollmer	ab 15:38 Uhr
Herr Welter	
Herr Wiemer	
Frau Wirges	
Frau Dr. v. Ziegner	

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder: Frau Dr. Freundorfer, Herr Dr. Auffermann und Herr Weimann. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1**Genehmigung des Protokolls der Januarsitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite**

Um 15:10 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 09. Januar 2019 wird genehmigt.

(mehrheitlich/keine Gegenstimmen/1 Enthaltung)

Um 15:11 Uhr wird beschlossen:

Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV wird vom Protokoll der Vorstandssitzung vom 09. Januar 2019 TOP 1 nicht hinsichtlich des 1. Absatzes und TOP 3 nicht veröffentlicht.

(mehrheitlich/keine Gegenstimmen/1 Enthaltung)

TOP 2**Vorbereitung der Kammerversammlung**

hier: - Änderungen der Gebührenordnungen
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan

Der Schatzmeister dankt dem Vorstand für die ausführliche Diskussion auf der vergangenen Vorstandssitzung. Er habe nachgerechnet und mache nun folgenden Vorschlag zur Änderung der Gebührenordnungen:

Die Gebührenordnung der RAK Berlin sollte insofern geändert werden, als dass die

- Gebühr des Zulassungsverfahrens zur Rechtsanwaltschaft von 205,00 Euro auf 235,00 Euro,
- die Gebühr des Zulassungsverfahrens zur Syndikusrechtsanwaltschaft von 280,00 Euro auf 370,00 Euro und
- die Gebühr des gleichzeitigen Zulassungsverfahrens zur Rechtsanwaltschaft und zur Syndikusrechtsanwaltschaft von 350,00 Euro auf 440,00 Euro erhöht werde.

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Erstreckungsantrages sollte bei 100,00 Euro bleiben. In der Gebührenordnung für Fachanwaltssachen der RAK Berlin sollte

- die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Fachanwaltschaft von 400,00 Euro auf 480,00 Euro erhöht werden.

Die Festlegungen in der Gebührenordnung im Jahr 2016 hätten noch nicht mit ausreichender Erfahrung getroffen werden können und es habe sich gezeigt, dass der Aufwand für das Zulassungsverfahren zur Syndikusrechtsanwaltschaft höher als er-

wartet sei. Die Evaluation werde aber weitergehen und es könnte auch zu einem späteren Zeitpunkt eine schnellere Durchführung der Zulassungsverfahren möglich werden. Bei der Erstreckungsgebühr habe er nun berücksichtigt, dass Syndikusrechtsanwälte aufgrund eines Wechsels häufig zu einem Erstreckungsantrag verpflichtet sein könnten, ohne dies selbst in der Hand zu haben. Zudem habe es 2018 nur 30 Erstreckungsverfahren gegeben, so dass keine umfangreichen Erfahrungen vorlägen. Die Gebührenerhöhung für das Zulassungsverfahren zur Fachanwaltschaft könnte mit 20 % deutlich niedriger als bislang vorgeschlagen ausfallen, da im Jahr 2018 nur 135 Zulassungsverfahren durchgeführt worden seien und diese geringe Zahl zu einer Kostensteigerung jedes Zulassungsverfahrens geführt habe. Im Vergleich zu den anderen Rechtsanwaltskammern würde die RAK Berlin mit den jetzt vorgeschlagenen Gebühren mit der Gebühr des Zulassungsverfahrens zur Rechtsanwaltschaft und zur Syndikusrechtsanwaltschaft im Mittelfeld liegen, bei der Erstreckung sehr günstig sein und bei der Fachanwaltszulassung etwas höher liegen. Insgesamt sei dies ein kostendeckender und ausgewogener Vorschlag.

Ein Vorstandsmitglied begrüßt die Beibehaltung der Erstreckungsgebühr bei 100,00 €. Er weist darauf hin, dass in Zukunft häufiger der Fall eintreten könne, dass der Posten eines Syndikusrechtsanwalts neu besetzt werde und dann die Kenntnisse über das frühere Zulassungsverfahren für diesen Posten das Erstreckungsverfahren beschleunigen könne. Ein anderes Vorstandsmitglied fragt, inwieweit die Änderung der Gebührenordnung für Fachanwaltsachen kostendeckend und ob mit einer Zunahme der Zulassungsverfahren zur Fachanwaltschaft zu rechnen sei. Der Schatzmeister weist darauf hin, dass die bisherige Berechnung wegen der niedrigen Anzahl der Zulassungsverfahren im vergangenen Jahr nicht vollständig gewesen und dass mit einem moderaten Anstieg der Zulassungsverfahren zu rechnen sei.

Eine Vizepräsidentin bittet darum – wie in der vergangenen Vorstandssitzung besprochen – zu prüfen, ob diese Zulassungsanträge auf der Geschäftsstelle von der Geschäftsführung bearbeitet werden müssten und ob die Stellvertreter bei den Fachanwaltsausschüssen bei Vollbesetzung der Ausschüsse an den Sitzungen teilnehmen müssten.

Um 15:25 Uhr wird beschlossen:

Auf der Kammerversammlung 2019 wird beantragt:

- **die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin dahingehend zu ändern, dass die Gebühr gemäß § 1 Abs. 1 für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer von 205,00 Euro auf 235,00 Euro erhöht wird;**
- **dass die Zulassungsgebühr gemäß § 1 Abs. 2 für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt von 280,00 Euro auf 370,00 Euro erhöht wird;**
- **dass die Zulassungsgebühr gemäß § 1 Abs. 3 für die Bearbeitung eines doppelten Zulassungsantrags zur Rechtsanwaltschaft und zur Syndikusrechtsanwaltschaft von 350,00 Euro auf 440,00 Euro erhöht wird und**

- dass die Gebührenordnung für Fachanwaltssachen dahingehend geändert wird, dass die Gebühr eines Antrags auf Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung von 400,00 Euro auf 480,00 Euro erhöht wird.

(mehrheitlich/keine Gegenstimmen/2 Enthaltungen)

Der Schatzmeister erläutert den **Entwurf des Wirtschaftsplans für 2019**. Er legt dar, dass 2018 zur Mitfinanzierung des beA-Beitrags dem Vermögen ein etwas geringerer Betrag als geplant entnommen worden sei, da die Ergebnisse in den anderen Bereichen positiver als geplant ausgefallen seien. Die Rücklagen seien nun auf ca. 2 Mio. Euro zurückgeführt worden, die die Rechtsanwaltskammer benötige, um zum Jahresbeginn vor Eingang der Kammerbeiträge das 1. Quartal vorfinanzieren zu können.

Die geplanten beA-Ausgaben an die BRAK unter der **Pos. 4048** würden zwar im kommenden Jahr etwas sinken, allerdings beruhe dies auch auf der Einbeziehung des erwarteten Schadensersatzes durch die Firma Atos, so dass pro Kammermitglied für 2019 an die BRAK 61,00 Euro zu entrichten seien. Es sei aufgrund der Informationen aus der kleinen BRAK-Konferenz mit einem künftigen beA-Beitrag i.H.v. rund 70,00 Euro pro Kammermitglied zu rechnen. Er schlage vor, die Aufwendungen unter der **Pos. 4038** (Weihnachtsessen Vorstand) für 2019 um 500,00 Euro zu senken und dafür den entsprechenden Betrag unter der **Pos. 4021** (Empfänge und Ehrungen) hinzuzufügen. Die Erhöhung der Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit unter der **Pos. 4020** beruhe darauf, dass er vor kurzem den Autorenvertrag für die 3. Auflage des Buchs „Anwalt ohne Recht“ unterzeichnet habe und daher in diesem Jahr ein Honorarvorschuss fällig werde. Unter der **Pos. 4240** ergebe sich die Steigerung daraus, dass in diesem Jahr die Personalkosten für zwei neue Mitarbeiter für das ganze Jahr getragen werden müssten. Die deutliche Senkung der Ausgaben unter der **Pos. 4095** beruhe darauf, dass der Jahresbericht 2018 dieses Mal als pdf-Dokument auf der Webseite eingestellt und nicht mehr per Post verschickt werde. Er hoffe, dass diese Kosten in Zukunft durch die Nutzung des beA weiter reduziert werden könnten.

Für die Finanzierung der Ausgaben schlage er vor, den Kammerbeitrag 2019 von 297,00 Euro auf 335,00 Euro zu erhöhen. Das geplante Minus von knapp 14.000,00 Euro zeige, dass der Wirtschaftsplan knapp kalkuliert sei. Dies wolle er auch auf der Kammerversammlung deutlich machen und darauf hinweisen, dass der beA-Beitrag der Kammermitglieder wie angekündigt nicht weiter mitfinanziert werden könne.

Auf Nachfrage eines Vorstandsmitglieds erläutert die Hauptgeschäftsführerin, dass die steigenden Aufwendungen unter der **Pos. 4040** darauf beruhen, dass zwei Kommentare (*Feuerich/Weyland* und *Henssler/Prütting*) im Jahr 2019 erscheinen würden, die für die Kammerarbeit mehrfach erworben werden sollen. Der Schatzmeister erklärt, dass der Anstieg unter der **Pos. 4053** (Digitaler Kammerton) darauf beruhe, dass die bisherige Agentur, die den digitalen Kammerton entwickelt habe, auch im vergangenen Jahr keine Gebühren für die weitere Pflege des Kammertons in Rechnung gestellt habe, mit diesen Kosten ab dem Jahr 2019 aber in jedem Fall zu rechnen sei und nun von der neuen Agentur veranschlagt worden seien. Ein Vorstandsmitglied fragt nach der Nutzung der Anwaltszimmer, für die im

Kapitel 45 hohe Ausgaben zu entrichten seien. Die Hauptgeschäftsführerin weist darauf hin, dass eine solche Erhebung vor drei Jahren gemacht worden sei und kündigt an, ihm diese Erhebung zukommen zu lassen. Anschließend sprechen sich einzelne Vorstandsmitglieder für, andere gegen die Beibehaltung der Anwaltszimmer aus. Ein Vorstandsmitglied fragt, warum die Ausgabe der Anwaltsausweise (**Pos. 8315 und 4092**) nicht kostendeckend erfolgen könne. Der Schatzmeister kündigt an, sich um dieses Thema zu einem späteren Zeitpunkt zu kümmern. Ein weiteres Vorstandsmitglied hält die Zuordnung der Veröffentlichung des Buchs „Anwalt ohne Recht“ zur **Pos. 4020** für fragwürdig, ist darüber hinaus der Ansicht, dass sich der Kammerbeitrag i.H.v. 335,00 Euro plausibel auf der Kammerversammlung begründen lasse.

Um 15:47 Uhr wird beschlossen:

Der Gesamtvorstand verändert den Wirtschaftsplan 2019 unter der Pos. 4038 von 4.000,00 auf 3.500,00 Euro und unter der Pos. 4021 von 26.000,00 auf 26.500,00 Euro. Der Wirtschaftsplan wird in dieser Form der Kammerversammlung 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.

(Einstimmig)

Um 15:48 Uhr wird beschlossen:

Der Gesamtvorstand beantragt auf der Kammerversammlung 2019, den Kammerbeitrag für 2019 auf einen Betrag i.H.v. 335,00 Euro festzusetzen.

(Einstimmig)

TOP 3

BGH-Anwaltschaft

hier: Stellungnahme zu den von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Modellen

Die Berichterstatterin verweist auf ihre Anlage zu TOP 3 und erläutert die neuen Zulassungsmodelle, die die BRAK-Arbeitsgruppe zur BGH-Anwaltschaft vorgelegt habe. Nach Modell 1 soll die Singularzulassung abgeschafft werden und die Zulassung zum BGH nach 5 Jahren Anwaltstätigkeit durch eine der theoretischen Fachanwaltsqualifikation ähnliche Kenntnisprüfung erworben werden können.

Nach dem Modell 2 soll die Singularzulassung bestehen bleiben, die Auswahl aber nicht mehr durch das BMJV, sondern durch die Anwaltschaft erfolgen.

Nach dem Modell 3 soll die Singularzulassung in der bisherigen Form bestehen bleiben, aber die vom BMJV bei der Auswahl zu berücksichtigenden Kriterien transparent dargestellt und auch eingehalten werden.

Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass der Vorstand durch den Beschluss der Kammerversammlung vom 08. März 2017 verpflichtet worden sei, sich für die Abschaffung der Singularzulassung einzusetzen. Das Modell 1 komme diesem Be-

schluss am nächsten, sei aber für kleinere Kanzleien nicht rentabel, da sich für diese der Kostenaufwand für die Prüfung und die jährlichen Fortbildungen nicht rentiere. Für kleinere Kanzleien sei nach Abschaffung der Singularzulassung der Kontakt zu BGH-Richtern nicht möglich. Dieser Kontakt sei für die Auswahl der vom BGH angenommenen Fälle wichtig. Ein anderes Vorstandsmitglied widerspricht und berichtet von ihren Erfahrungen beim Bundesarbeitsgericht, wo der Kontakt zu den Richtern hierfür nicht wichtig sei. Die Berichterstatterin betont, der Mandant könne auch beim Modell 1 vor dem Problem stehen, dass der von ihm ausgesuchte Rechtsanwalt die Sache nicht vor dem BGH vertreten könne, wenn er dort nicht zugelassen sei. Sie halte die nach dem Modell 1 vorgeschlagene Zulassungsbeschränkung für verfassungswidrig, auch weil es bei den anderen Gerichten solche Beschränkungen nicht gebe. Soweit sich keine Mehrheit für die vollständige Abschaffung der Singularzulassung finde, plädiere sie daher für das Modell 2. Allerdings sei die bisher bestehende Singularzulassung für kleinere Kanzleien auch sehr nachteilig, da sie viel Arbeit und keine Honorierung bedeute.

Die Berichterstatterin zieht aus der Jahresstatistik des BGH in Zivilsachen den Schluss, dass sich aus dem Vergleich mit der Statistik der anderen obersten Gerichte ergebe, dass auch die Abschaffung der Singularzulassung nicht zu einer deutlichen Zunahme der Verfahren führen würde. Zugleich ergebe sich daraus, dass der ganz überwiegende Teil der Nichtzulassungsbeschwerden abgelehnt werde, ohne dass der Grund für die Ablehnung deutlich werde. Aus einem Interview mit dem früheren Richter am Bundesgerichtshof in Strafsachen, Thomas Fischer, werde deutlich, dass die Richter selbst nur einen sehr kleinen Teil der Akten kennen, sondern sich damit begnügten, sich von den Referenten den Inhalt der Akte vortragen zu lassen. Anders seien die vielen Anträge nicht zu bewältigen. Die Berichterstatterin hält dieses Vorgehen für einen Verstoß gegen den gesetzlichen Richter und gegen ein faires Verfahren und spricht sich - da mit der notwendigen drastischen Erhöhung der Bundesrichterzahl nicht zu rechnen sei - für eine Änderung des Revisionsrechts aus, durch die ein Gremium der Anwaltschaft die Fälle bestimme, die den Bundesgerichten zur Entscheidung vorgelegt und von diesen auch entschieden werden müssten.

Ein anderes Vorstandsmitglied hält nur die ersatzlose Abschaffung der Singularzulassung für richtig. Weder eine Änderung des Wahlverfahrens nach dem Modell 2 noch die Einführung des Zulassungsmodells 1 entspreche dem Beschluss der Kammerversammlung 2017. Er widerspricht der Argumentation der Berichterstatterin, dass es nach Abschaffung der Singularzulassung für kleinere Kanzleien schwieriger werde, da sie ja zuvor gar keinen Zugang zum BGH gehabt hätten. Zudem widersprächen die von der Berichterstatterin für wichtig erachteten Kontakte zu BGH-Richtern seinem Berufsbild der Rechtsanwälte und Richter. Die Abschaffung der Singularzulassung ermögliche es, dass Spezialisten für Insolvenzrecht oder Erbrecht vor dem BGH auftreten und dort zu einer Qualitätssteigerung beitragen könnten. Vor allem aber hätten die Mandanten den Vorteil der freien Anwaltswahl für die dritte Instanz. Soweit die Abschaffung der Singularzulassung bei der BRAK keine Mehrheit finde, beantrage er, dass es zu einer bundesweiten Mitgliederbefragung zur Singularzulassung komme.

Ein weiteres Vorstandsmitglied führt an, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen mit Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht Zweifel habe, ob die ersatzlose Streichung der Singularzulassung richtig sei. Sie spricht sich für das Modell 1 aus.

Der Präsident betont, dass nach dem Beschluss der Kammerversammlung 2017 die vorbehaltlose Abschaffung der Singularzulassung das Ziel sei, er sich aber hilfsweise für das Modell 1 ausspreche. Das Modell 2 stelle nur eine kosmetische Korrektur dar. Das Modell 1 stelle eine schwächere Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit im Gemeinwohlinteresse als die Singularzulassung dar und verschaffe dem Rechtsanwalt einen Anspruch auf Zulassung zum BGH bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen. Dabei sei zu beachten, dass die jetzigen BGH-Anwälte zum Zeitpunkt ihrer Zulassung auch nur theoretische Vorkenntnisse hätten und keine praktischen Erfahrungen mitbringen könnten. Nicht nur die jetzt beim BGH zugelassenen 43 Rechtsanwälte, sondern auch eine größere Anzahl von Rechtsanwälten könnte die für die Funktionsfähigkeit des BGH in Zivilsachen notwendige Filterfunktion erbringen.

Ein anderes Vorstandsmitglied hält die bislang von den BGH-Anwälten erzielte Filterfunktion für problematisch und ist der Ansicht, dass bei einer Abschaffung der Singularzulassung Vieles durch den Markt geregelt würde. Ein weiteres Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass viele BGH-Anwälte durch die zahlreichen Assessoren, die ihnen zuarbeiten würden, die Verfahren nur begrenzt selbst bearbeiten.

Um 16:45 Uhr wird beschlossen:

Die Rechtsanwaltskammer Berlin spricht sich für eine bedingungslose Abschaffung der BGH-Singularzulassung aus.

(mehrheitlich/keine Gegenstimmen/8 Enthaltungen)

Um 16:46 Uhr wird der Antrag abgelehnt,

dass sich die RAK Berlin für den Fall, dass die BRAK nicht zur ersatzlosen Abschaffung der Singularzulassung zum BGH zum 01.01.2015 gelangen sollte, für eine Mitgliederbefragung zur Singularzulassung nach dem Modell der bereits von der RAK Berlin durchgeführten Mitgliederbefragung ausspreche und für den Fall, dass der ersatzlosen Abschaffung der Singularzulassung zum BGH mehr als 50 % der Teilnehmer zustimmten, sich die BRAK umfassend – insbesondere beim BMJV, beim Rechtsausschuss des Bundestages und bei den sonstigen Gremien, bei denen die BRAK auch sonst ihre Auffassung vorträgt und durchzusetzen versucht – für die ersatzlose Abschaffung der Singularzulassung zum BGH auszusprechen und dafür einzusetzen habe.

(1 JA-Stimme/mehrheitlich NEIN-Stimmen/7 Enthaltungen)

Um 16:47 Uhr wird beschlossen:

Für den Fall, dass sich bei der Bundesrechtsanwaltskammer keine Mehrheit für die bedingungslose Abschaffung der Singularzulassung beim BGH ergebe, soll sich die Rechtsanwaltskammer Berlin hilfsweise für eines der von der BRAK-Arbeitsgruppe entwickelten Modelle aussprechen.

(mehrheitlich JA-Stimmen/2 NEIN-Stimmen/3 Enthaltungen)

Um 16:48 Uhr wird beschlossen:

Für den Fall, dass sich bei der Bundesrechtsanwaltskammer keine Mehrheit für die bedingungslose Abschaffung der Singularzulassung beim BGH finde, soll sich die Rechtsanwaltskammer Berlin hilfsweise für das „Modell 1“ aussprechen.

(mehrheitlich JA-Stimmen)

2 Vorstandsmitglieder haben dafür gestimmt, dass sich die Rechtsanwaltskammer Berlin hilfsweise für das „Modell 2“ ausspricht.

4 Vorstandsmitglieder haben sich der Stimme enthalten.

TOP 4

Geldwäscheaufsicht

hier: Beschlussfassung über die überarbeiteten Auslegungs- und Anwendungshinweise

Der Berichterstatter teilt unter Verweis auf seine Anlage zu TOP 4 mit, dass die Rechtsanwaltskammer gemäß § 51 Abs. 8 GwG verpflichtet sei, ihren Kammermitgliedern regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise zur Verfügung zu stellen. Es gehe jetzt um die 2. Auflage für 2019. Es seien die ersten Erfahrungen auch von anderen Rechtsanwaltskammern eingeflossen. In der Einleitung zu „II. Anwendbarkeit des GwG“ auf Rechtsanwälte finde sich nun die wichtige Klarstellung, dass im Rahmen übertragener Ämter, die kein Mandatsverhältnis begründen (z.B. der Testamentsvollstrecker), der Rechtsanwalt insoweit nicht Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sei. Im Übrigen handele es sich um redaktionelle Änderungen.

Um 16:53 Uhr wird beschlossen:

Der Vorstand beschließt die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer Berlin, Version 2 (Stand: November 2018) zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG).

(mehrheitlich/keine Gegenstimmen/ 1 Enthaltung)

TOP 5

Kostenlose Rechtsberatung im Strafbefehlsverfahren - Ausbildung von Studierenden

Die Berichterstatterin erläutert unter Verweis auf ihre Anlage zu TOP 5, dass die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. um die Unterstützung der Rechtsanwaltskammer Berlin für die kostenlose Rechtsberatung im Strafbefehlsverfahren in Zusammenarbeit mit der Law Clinic bitte. Die Rechtsberatung soll durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbracht werden, die einen Nachweis über strafrechtliche Fachkenntnisse durch FAO-Bescheinigungen erbringen und sich bei dem Projekt angemeldet haben. Anders als früher sei nicht mehr geplant, dass auch Studierende die Rechtsberatung erbringen dürften, diese aber – sofern die Rechtsuchenden einverstanden sind – während der Beratung anwesend sein könnten. Die Berichterstatterin legt dar, dass in diesem unterschweligen Bereich ein erheblicher Beratungsbedarf bestehe, der bislang durch die Anwaltschaft kaum abgedeckt werde. Die kostenfreie Beratung sei gemäß § 4 Abs. 1 RVG und nach der Rechtsprechung zulässig. Die Berichterstatterin unterstützt das Projekt und hält es für möglich, der Bitte der Berliner Strafverteidiger, das Projekt auf der Kammerversammlung vorzustellen, dort unter „Verschiedenes“ nachzukommen.

Ein weiteres Vorstandsmitglied macht anhand eines Beispiels deutlich, warum die Beratung im Strafbefehlsverfahren wichtig sein könne. Ein anderes Vorstandsmitglied äußert Bedenken hinsichtlich der kostenlosen Rechtsberatung. Ein weiteres Vorstandsmitglied vermutet, dass die Rechtsberatung letztlich nur zur Frage der Höhe des Tagessatzes genutzt werden könne. Die Berichterstatterin erwidert, dass beim Strafbefehlsverfahren die Besonderheit bestehe, dass es hier oft um Wiedereinsetzungsgründe, um das fehlende Verschlechterungsverbot und um die eingeschränkte Beweisaufnahme gehe. Über diese Verfahrensfragen könnte bei der Beratung aufgeklärt werden.

Einige Vorstandsmitglieder unterstützen das Projekt ausdrücklich.

Um 17:11 Uhr wird beschlossen:

Der Vorstand unterstützt die Initiative der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. Die RAK Berlin wird den Präsidenten des AG Tiergarten wenden bitten, dass auch von dort das Projekt der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. unterstützt wird.

(mehrheitlich/keine Gegenstimmen/ 1 Enthaltung)

TOP 6

Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes

Der Berichterstatter legt unter Verweis auf seinen Vermerk dar, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Beschaffung von Leistungen durch die öffentliche Hand verkompliziere und verteuere und mit den angestrebten Zielen, der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, der umweltverträglichen Beschaffung und der Frauenförderung überfrachte. So sei in manchen Bereichen eine Frauenförderung weder möglich noch

sinnvoll, so dass das Vergabeverfahren mit diesen Forderungen nicht belastet werden dürfe. Die öffentliche Hand werde mit komplizierten Vergabeverfahren kaum noch Unternehmen gewinnen können, da diese dann lieber für private Auftraggeber arbeiten würden. Die wichtigen Ziele, wie etwa der notwendige Wohnungsneubau, seien so kaum umzusetzen. Am besten sei es, das Land Berlin würde, wie z.B. Bayern, auf ein Landesvergabegesetz ganz verzichten. Entscheidende Kriterien eines Vergabeverfahrens seien Transparenz und die Wirtschaftlichkeit.

Ein Vorstandsmitglied teilt die Kritik des Berichterstatters, hält aber eine Überprüfung der Auffassung zur Umweltverträglichkeit für notwendig. Der Präsident hält eine weitere inhaltliche Diskussion, insbesondere zu einem anwaltlichen Bezug des Gesetzesentwurfes, für notwendig, wenn eine Stellungnahme abgegeben werden solle. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass auch Rechtsanwälte Auftragnehmer sein könnten und es sich damit auch um ein anwaltliches Thema handle. Ein weiteres Vorstandsmitglied ergänzt, dass die Anwaltschaft in ihrer Haltung zu dem Gesetzesentwurf mit Sicherheit sehr gespalten sei. Eine Vizepräsidentin lobt den Vermerk des Berichterstatters, weist aber darauf hin, dass es dabei zu sehr um die wirtschaftliche Praktikabilität gehe und inhaltliche Fragen wie die Frauenförderung für eine Stellungnahme weiter behandelt werden müssten.

Um 17:25 Uhr wird beschlossen,

keine Stellungnahme zur Reform des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes abzugeben.

*(11 JA-Stimmen [darunter die Stimme des Präsidenten]¹/
11 NEIN-Stimmen /2 Enthaltungen)*

TOP 7

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Der Präsident teilt mit, dass das Präsidium in der Sitzung am 13. Februar 2019

- der Wirtschaftsplan 2019 und die Kammerversammlung besprochen habe;
- einer Umfrage unter den Fachanwältinnen und Fachanwälten für Sozialrecht über die Dauer der Kostenfestsetzung im sozialgerichtlichen Verfahren zugestimmt habe;
- beschlossen habe, für das Verfahren einer Aktiengesellschaft vor dem AGH gegen die RAK einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen;
- beschlossen habe, gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 15.01.2019 zum Mietinkasso der Mietright GmbH Berufung einzulegen
- beschlossen habe, dass die stellv. Vorsitzende der Abt. II und die Gebührenreferentin an der Gebührenreferententagung am 04.05.2019 in Hildesheim teilnahmen;
- beschlossen habe, dass er an der 47. Europäischen Präsidentenkonferenz in Wien teilnehme;
- beschlossen habe, dass sich die RAK Berlin im Jahr 2020 mit max. 1.500,- € am interdisziplinären Fortbildungsprojekt in Kindschaftssachen beteilige und

¹ Vgl. § 72 Abs. 1 BRAO

- unter seiner Abwesenheit die Beauftragung eine Illustratorin als Geschenk zum 80. Geburtstag von Dr. Bernhard Dombek, früherer RAK- und BRAK-Präsident, genehmigt habe.

TOP 8

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

Bericht

Der Präsident teilt mit,

- dass es bei der Jahresauftaktveranstaltung 2019 des DAV, die er zusammen mit weiteren Vorstandsmitgliedern am 15. Januar besucht habe, nach der scharfen Kritik des DAV-Vorsitzenden Schellenberg an der AfD und am AfD-Abgeordneten Stephan Brandner, dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, einen kleinen Eklat gegeben habe: Schellenberg habe eine von Brandner geforderte Erwidlungsmöglichkeit nicht zugelassen. Stephan Brandner habe beim Parlamentarischen Abend der BRAK am 17. Januar gesprochen und sich für eine RVG-Reform ausgesprochen.
- dass er am 17. Januar an der 72. Präsidentenkonferenz und am Parlamentarischen Abend der BRAK teilgenommen habe. Bei der Präsidentenkonferenz habe das BRAK-Präsidium nunmehr die Auffassung vertreten, dass die Aufträge für die Entwicklung und den Betrieb des beA für die Zeit ab 01. Januar 2020 neu ausgeschrieben werden müssen. Der beA-Beitrag pro Kammermitglied soll auf ca. 61,00 Euro im Jahr 2010 steigen, wobei die erwarteten Schadensersatzansprüche gegenüber der Firma Atos berücksichtigt seien. Auf mehrere Hinweise hin werde das bisherige Gutachten über mögliche Schadensersatzansprüche gegen die BRAK wegen des Ausfalls des beA-Systems um eine vertiefte Befassung zur Drittschadensliquidation ergänzt. Bei einem Stimmungs- und Meinungsbild zur Umstellung auf Open Source beim beA habe sich ergeben, dass 19 regionale Kammern Open Source zur Zeit ausschließen würden. Eine abschließende Entscheidung dazu könne im Vergabeverfahren getroffen werden.
- dass er am 21. Januar Herrn Prof. Kaboglu von der Rechtsanwaltskammer Istanbul auf der Geschäftsstelle zu einem Austausch empfangen habe;
- dass eine Vizepräsidentin am 30. Januar die Rechtsanwaltskammer mit einem Grußwort auf dem von der RAK und dem BAV mit ausgerichtetem deutsch-französischen Empfang im Kammergericht anlässlich der Campus 2019-Konferenz begrüßt habe und zwei weitere Vorstandsmitglieder teilgenommen hätten. Die Veranstaltung sei ein großer Erfolg gewesen.
- dass am 02. Februar die Freisprechung der Azubis stattgefunden habe, an der ein Vorstandsmitglied und ein Geschäftsführer teilgenommen hätten,
- dass ein Vorstandsmitglied an einem Treffen mit den Vertretern der Notarkammer zur ReNo-Ausbildung teilgenommen habe und
- dass am 24. Januar, dem Tag des bedrohten Anwalts, vor der türkischen Botschaft er, mehrere Vorstandsmitglieder und wissenschaftliche Mitarbeitern der Geschäftsstelle an einer Kundgebung teilgenommen haben.

TOP 9
Verschiedenes

Der Präsident teilt mit, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach nach 10 Tagen erheblicher Störungen nun wieder laufen soll.

Zum Schluss der Sitzung weist der Präsident darauf hin, dass am 06. März 2019 die Kammerversammlung und am Abend des 20. März 2019 im Restaurant Schönbrunn das Abschiedessen für die bisherigen Vorstandsmitglieder stattfindet.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:43 Uhr.

Berlin, 17. März 2019

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Isparta
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 13. Februar 2019Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:35 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Januarsitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Vorbereitung der Kammerversammlung hier: - Änderungen der Gebührenordnungen - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan	15:05	
3	BGH-Anwaltschaft hier: Stellungnahme zu den von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Modellen	15:35	
4	Geldwäscheaufsicht hier: Beschlussfassung über die überarbeiteten Auslegungs- und Anwendungshinweise - aus der Januarsitzung vertagt -	16:05	
5	Kostenlose Rechtsberatung im Strafbefehlsverfahren - Ausbildung von Studierenden	16:20	
6	Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes	16:50	
7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:20	

8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:25	
9	Verschiedenes	17:30	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.